

Erstellung von Fumoirs

Weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht sehen eine spezielle Bewilligungspflicht für Fumoirs vor. Sobald jedoch bauliche Massnahmen für die Einrichtung eines Fumoirs nötig sind, muss bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gestützt auf die Volksabstimmung von 28. September 2008 eine Baubewilligung beantragt werden.

Beim Bau eines Fumoirs sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Das Fumoir muss durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt sein.
- Das Fumoir muss über eine selbständig schliessende Türe verfügen (z.B. durch Montage eines Türschliessers).
- Das Fumoir darf nicht als Durchgang zu anderen Räumen dienen.
- Die Fläche des Fumoirs darf höchstens ein Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen.
- Das Fumoir muss bei jedem Eingang gut sichtbar als solches gekennzeichnet sein.
- Die Öffnungszeiten des Fumoirs dürfen nicht länger sein, als im übrigen Betrieb.
- Mit Ausnahmen von Raucherwaren dürfen im Fumoir keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.
- Die Fumoirs müssen mit einer ausreichenden Lüftung ausgestattet sein.

Definition der Gesamtfläche des Ausschankraums

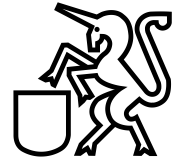
Ein Drittel der Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räumen der Gastwirtschaft (ohne Nebenräume wie Küche oder Vorratskammer) abzüglich Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten (inkl. Fläche die vom Zugang zu diesen Räumen beansprucht wird wie Gang, Treppen, Vorraum etc.) darf max. als Fumoir genutzt werden.

Ausreichende Lüftung

Die ausreichende Belüftung wird im Bundesrecht nicht näher umschrieben. Massgebend ist, dass der Rauch entweichen kann und eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist. Dabei dürfen weder die Gäste im Nichtraucherteil noch die Nachbarn vom Rauch belästigt werden. Lüftungsanlagen sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu dimensionieren.

Einreichung Gesuchsunterlagen

- Ausgefülltes und von allen Beteiligten unterschriebenes **Gesuchsformular** (4fach in Papierform, 1x Digital)
- **4 Originalkatasterpläne** mit vermasstem roten Eintrag, nicht älter als 1 Jahr (Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, 044 802 77 11)
- 1 aktueller **Grundbuchauszug** (Original), mit 3 Kopien, nicht älter als 1 Jahr (Grundbuchamt Dübendorf, Bettlistrasse 6, 8600 Dübendorf, 044 801 94 30)
- **Grundriss- und Schnittplan** (4fach) mit Vermassungen
- Berechnung/Nachweis zur **Einhaltung des Drittels** der Ausschankfläche
- Nachweis **Lüftung** (private Kontrolle)
- Wird ein Fumoir aussen am Gebäude angebaut und nicht in einem bestehenden Raum realisiert, müssen zusätzlich Fassadenpläne 4fach mit Vermassung eingereicht und eine **Ausnützungsberechnung** vorgelegt werden (ordentliches Verfahren mit Publikation und Aussteckung)



Wichtiger Hinweis: *Unvollständige Baugesuche können nicht behandelt werden und die Abteilung Hochbau ist berechtigt, solche Gesuche zurückzuweisen oder die fehlenden Unterlagen nachzuverlangen. Die weitere Behandlung des Baugesuches erfolgt erst nach Vorliegen aller für die Prüfung notwendigen Gesuchsunterlagen.*

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage www.awa.zh.ch/rauchverbot sowie www.bag.admin.ch (Stichwort: Passivrauchen). Die Gesuchsunterlagen könne Sie unter www.baugesuche.zh.ch bezogen werden.

Für **allfällige Fragen** im Zusammenhang mit der Baugesuchseingabe helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Dübendorf, Abteilung Hochbau, Tel Nr. 044 801 67 28 gerne weiter.